

Satzung

25. Juni 2026

NB: Der französische Text ist der einzige authentische Text; dieses Dokument ist eine Übersetzung und dient ausschließlich der Information der Mitglieder.

Kapitel 1 - BENENNUNG, SITZ UND DAUER

Artikel 1. Der Name der internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet:

„INTERNATIONALE VEREINIGUNG EHEMALIGER BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION“, gefolgt von den Worten „Internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“ bzw. „IVoG“ (abgekürzt „AIACE INTERNATIONAL“), im Folgenden „die Vereinigung“.

Artikel 2. Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Region Brüssel-Hauptstadt, im Gerichtsbezirk Brüssel.

Artikel 3. Die internationale Vereinigung verfolgt einen uneigennützigen Zweck.

Ihre Ziele sind:

- 1) die Aufrechterhaltung enger Kontakte und eine möglichst umfassende Vertretung der Interessen der ehemaligen Bediensteten gegenüber den Gemeinschaftsinstanzen der Europäischen Union und gegebenenfalls die Sicherstellung der Wahrung dieser Interessen;
- 2) die Pflege und der Ausbau freundschaftlicher Beziehungen der ehemaligen Bediensteten untereinander sowie der ehemaligen zu den aktiven Bediensteten;
- 3) die Vertretung der Interessen der ehemaligen Bediensteten gegenüber den nationalen Behörden sowie bei Bedarf die Sicherstellung, dass diese Interessen im administrativen und sozialen Bereich verteidigt werden.

Artikel 4. Um ihren uneigennützigen Zweck zu erfüllen, kann die Vereinigung folgende Aktivitäten ausüben:

- 1) Bei der Untersuchung der Probleme mitwirken, die sich aus der europäischen Integration ergeben, und die Öffentlichkeit für diese Probleme sensibilisieren. Hierbei ist insbesondere die Zusammenarbeit mit den Instanzen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union in diesen Bereichen gemeint;
- 2) Abkommen mit den Instanzen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union schließen und in diesem Rahmen allen ehemaligen Mitgliedern, die darum ersuchen, Solidarität und Hilfe zukommen lassen; Kontakte pflegen zu Organisationen, die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene ähnliche Ziele verfolgen, und wenn nötig, Verbindungen zu ihnen herstellen;
- 3) ihre Erfahrung den Instanzen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union zur Verfügung stellen, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung der Beamten und Bediensteten auf den Ruhestand;
- 4) Organisation von bzw. Teilnahme an Kultur- und Freizeitaktivitäten oder Informationsveranstaltungen;

5) alle anderen Maßnahmen ergreifen, die für die Erfüllung ihrer Ziele erforderlich sind.

Außerdem kann die Vereinigung zur Finanzierung der Verwirklichung ihres uneigennützigen Zwecks Handlungen kommerzieller oder finanzieller Art vornehmen.

Artikel 5. Die Vereinigung wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

Sie kann jederzeit aufgelöst werden.

Kapitel 2 – ALLGEMEINE STRUKTUR DER ORGANE

Artikel 6. Die Vereinigung besteht aus zentralen Organen sowie nationalen Sektionen. Diese werden auf Initiative der im nachstehenden Artikel 7 genannten Personen gegründet. Das Verwaltungsorgan der Vereinigung genehmigt die Gründung einer nationalen Sektion, wenn die Anzahl der Personen, die ihr angehören können, dies rechtfertigt.

Es darf nicht mehr als eine Sektion pro Mitgliedstaat oder ehemaliger Mitgliedstaat geben.

Jede nationale Sektion muss nach den Regeln des Mitgliedstaates, in dem sie angesiedelt ist, als Vereinigung gegründet werden.

Die Organe der nationalen Sektionen sind in Artikel 30 festgelegt.

Die Mitgliederversammlung, das Verwaltungsorgan und das Präsidium sind die zentralen Organe der Vereinigung.

Die zentralen Organe unterstützen die Umsetzung der in Artikel 3 oben beschriebenen Ziele der Vereinigung. Sie sind insbesondere dazu bestimmt, die Vereinigung in ihren Beziehungen zu den Instanzen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union und zu internationalen Organisationen zu repräsentieren. Sie allein sind befugt, gegenüber den Instanzen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union in Grundsatzfragen oder allgemeinen Angelegenheiten zu intervenieren.

Die zentralen Organe sind dafür verantwortlich, den Zusammenhalt und die Einheitlichkeit des Handelns der Vereinigung zu gewährleisten, und müssen daher über jede Handlung der nationalen Sektionen informiert werden, die für die Vereinigung insgesamt oder für einige ihrer nationalen Sektionen von Interesse sein oder sich auf diese auswirken könnte.

Kapitel 3 - MITGLIEDER, AUFNAHME, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

Artikel 7.

Jede Person, die eine Alters-, Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Versorgungssystem der Europäischen Union oder eine der in den Artikeln 41, 42c, 50 und 78 des Statuts der Beamten der Europäischen Union vorgesehenen Zulagen bezieht, kann über die nationale Sektion ihrer Wahl dem Verein beitreten.

Die Sektionen können Personen, die noch berufstätig sind, unter von ihnen festgelegten Bedingungen als Mitglieder aufnehmen. Diese Personen können auch der internationalen AIACE unter den vom Verwaltungsorgan festgelegten Bedingungen beitreten. In beiden Fällen werden sie als assoziierte Mitglieder aufgenommen. Sie nehmen am Vereinsleben teil und können an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen, ohne Vollmacht erteilen zu können oder sich für ein Wahlamt zu

bewerben. Assoziierte Mitglieder sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne des Gesetzes über Gesellschaften und Vereine und gehören nicht der Generalversammlung an. Der Jahresbeitrag wird je nach gewähltem Beitrittsverfahren entweder von der Sektion oder vom Verwaltungsorgan festgelegt.

Das Verwaltungsorgan kann beschließen, jede andere Person, die sich um die europäische Sache verdient gemacht hat und eine Nebentätigkeit in einer der Instanzen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union ausgeübt hat, als Mitglied aufzunehmen.

Artikel 8. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschlüsse wird gemäß den Bedingungen und Modalitäten entschieden, die der Verwaltungsrat festgelegt.

Es besteht die Möglichkeit, in mehreren nationalen Sektionen Mitglied zu werden.

Jede in Artikel 7 genannte Person, die kein Mitglied ist, weil es in ihrem Wohnsitzstaat keine nationale Sektion gibt, kann die Mitgliedschaft in der Vereinigung beantragen, bis es in ihrem Wohnsitzstaat eine nationale Sektion gibt. Der Jahresbeitrag wird vom Verwaltungsorgan festgelegt.

Artikel 9. Die Mitgliedschaft in dem Verband endet durch:

- Austritt;
- Nichtzahlung der Beiträge in zwei aufeinander folgenden Jahren;
- Ausschluss;
- Verlust der Mitgliedschaft in der nationalen Sektion (außer bei Beitritt zu einer anderen Sektion).

Der Ausschluss eines Vollmitglieds kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die mit einem Antrag auf Ausschluss befasst ist, muss in ihrem Betreff eindeutig den Antrag auf Ausschluss anführen. Das Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, wird in der Einberufung darüber informiert, dass es von der Mitgliederversammlung angehört werden kann.

Das Verwaltungsorgan kann das Mitglied, dessen Ausschluss erwogen wird, bis zur Abhaltung der Mitgliederversammlung, die mit diesem Antrag befasst ist, vorläufig suspendieren.

Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Rechte am Vermögen der Vereinigung und hat keinen Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

Kapitel 4 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 10. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder, in deren Abwesenheit, von einem vom Vorsitzenden ernannten Verwalter geleitet. Der erste Vorsitzende kann im Voraus für seine gesamte Amtszeit die Personen bestimmen, die ihn im Falle seiner Abwesenheit vertreten können.

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinigung wird in der ersten Hälfte des Kalenderjahres angesetzt.

Sie wird durch Versand per Post oder E-Mail bzw. durch ein ähnliches elektronisches Medium an die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus einberufen. Diese Einberufungen werden vom

Verwaltungsorgan erstellt und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Die Tagesordnung wird den Einberufungen beigelegt.

Jeder Vorschlag, der von einem Fünftel der Mitglieder gegengezeichnet wurde, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Versammlung kann nur über die Punkte beraten, die auf ihrer Tagesordnung stehen. Die Mitglieder können ein anderes Mitglied bevollmächtigen, sie bei der Mitgliederversammlung zu vertreten. Jedes Mitglied kann höchstens drei Vollmachten innehaben.

Das Verwaltungsorgan kann die Einberufung auch auf dem Internetauftritt der Vereinigung veröffentlichen, wenn es dies für angemessen hält.

Die Vereinigung kann jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsorgans oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag von mindestens drei nationalen Sektionen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Erfolgt die Einberufung auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vollmitglieder, wird die Versammlung innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags auf Versammlung einberufen. Die Versammlung muss innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsorgans geleitet.

Nur Vollmitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.

Das Verwaltungsorgan kann jede Person als Beobachter oder Berater einladen, der gesamten Mitgliederversammlung oder einem Teil davon beizuwohnen.

Das Verwaltungsorgan kann vorsehen, dass die Mitglieder mittels eines von der Vereinigung zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsmittels aus der Ferne an der Mitgliederversammlung teilnehmen können. Im Hinblick auf die Einhaltung der Bedingungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitsverhältnisse gelten Mitglieder, die auf diese Weise an der Mitgliederversammlung teilnehmen, als an dem Ort anwesend, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Vereinigung muss in der Lage sein, anhand des verwendeten elektronischen Kommunikationsmittels die Eigenschaft und die Identität des Mitglieds zu überprüfen. Das elektronische Kommunikationsmittel muss es den Mitgliedern zumindest ermöglichen, sich unmittelbar, zeitgleich und kontinuierlich über die Diskussionen im Rahmen der Versammlung zu informieren und ihr Stimmrecht zu allen Punkten, über die die Versammlung zu entscheiden hat, auszuüben. Das elektronische Kommunikationsmittel muss es den Mitgliedern außerdem ermöglichen, an den Beratungen teilzunehmen und Fragen zu stellen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung enthält eine klare und präzise Beschreibung der Verfahren für die Teilnahme aus der Ferne. Verfügt der gemeinnützigen Vereinigung über eine Website, werden diese Verfahren auf der Website der Vereinigung denjenigen zugänglich gemacht, die zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind.

Im Protokoll der Mitgliederversammlung werden etwaige technische Probleme und Vorfälle erwähnt, die die elektronische Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder der Abstimmung ggf. verhindert oder gestört haben.

Mitglieder des Präsidiums der Mitgliederversammlung dürfen nicht auf elektronischem Wege an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Artikel 11. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Unter ihre alleinige Zuständigkeit fallen insbesondere:

- 1) die Änderung der Satzung der Vereinigung;
- 2) die Bestätigung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsorgans nach Benennung der nationalen Sektionen;
- 3) der Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsorgans auf Vorschlag der nationalen Sektionen;
- 4) die Genehmigung der Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse der zentralen Organe der Vereinigung und die Bestellung der Rechnungsprüfer sowie die Festlegung ihrer Vergütung;
- 5) die freiwillige Auflösung der Vereinigung.

Artikel 12. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst, sofern weder das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des ihn vertretenden Verwalters den Ausschlag.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokollbuch festgehalten, das vom Vorsitzenden, dem Schriftführer oder einem anderen Verwalter unterzeichnet wird. Dieses Protokollbuch wird am Sitz der Vereinigung aufbewahrt, wo alle Mitglieder vor Ort Einsicht darin nehmen können. Das Protokollbuch ist nicht verleihbar. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen werden individuelle Entscheidungen eventuell betroffenen Dritten, die ein entsprechendes Interesse begründen, durch einen einfachen Brief oder eine vom Vorsitzenden unterzeichnete E-Mail mitgeteilt.

Jede Änderung der Satzung muss innerhalb eines Monats nach ihrem Datum in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für jede Ernennung, jeden Rücktritt und jede Entlassung eines Verwalters oder Kommissars.

Das Protokoll wird innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung auf dem Intertauftritt der Vereinigung veröffentlicht.

Kapitel 5 - VERWALTUNGSORGAN

Artikel 14. Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan geleitet.

Das Verwaltungsorgan besteht aus zwei Vollmitgliedern und zwei Stellvertretern, die von jeder Sektion benannt und in dieser Funktion von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie sind deshalb die Verwalter.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für eine Dauer von drei Jahren ernannt. Scheidende Verwalter können wiedergewählt werden. Wenn die Mandate nach Ablauf der vorgesehenen Fristen nicht erneuert werden, üben die Verwalter ihr Mandat so lange weiter aus, bis ein Ersatz für sie gefunden ist.

Diese Verwalter können auf Vorschlag der jeweiligen Sektion jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Jedes Verwaltungsratsvollmitglied verfügt über eine Stimme; ist ein Vollmitglied abwesend, übt ein stellvertretendes Mitglied dessen Stimmrecht aus.

Artikel 15. Will ein Verwalter sein Mandat niederlegen, muss er seinen Rücktritt den anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans schriftlich mitteilen.

Wird das Amt eines Verwalters vor Ablauf seiner Amtszeit frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen von der jeweiligen Sektion vorgeschlagen Nachfolger zu kooptieren.

Die darauffolgende Mitgliederversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen. Im Falle einer Bestätigung vollendet der kooptierte Verwalter die Amtszeit seines Vorgängers, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wird der kooptierte Verwalter nicht bestätigt, endet sein Mandat mit dem Ende der Mitgliederversammlung, ohne dass davon die Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt beeinträchtigt wird.

Artikel 16. Das Verwaltungsorgan tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Es kann seine Sitzungen auf Video abhalten.

Die Einberufungen werden vom Vorsitzenden per einfachem Brief oder E-Mail mindestens 30 Kalendertage vor dem Sitzungstermin verschickt.

Den Vorsitz im Verwaltungsorgan führt der Vorsitzende oder, in seiner Abwesenheit, der stellvertretende Vorsitzende.

Es ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ungültige und weiße Stimmen sowie Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, den Ausschlag.

Jeder Verwalter kann höchstens eine Vollmacht innehaben.

Über die Beschlüsse des Verwaltungsorgans wird ein Protokoll erstellt. Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Verwaltungsorgans innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Verwaltungsorgans per E-Mail zugesandt. Diese können innerhalb von zwei Wochen ihre Bemerkungen formulieren. Die aktualisierte Fassung des Protokolls wird anschließend per E-Mail an die Mitglieder des Verwaltungsorgans übermittelt. Ergehen innerhalb einer Woche keine Bemerkungen, so gilt das Protokoll als angenommen. Sonst wird das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsorgans zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 17. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls an anderen Mitgliedern der Vereinigung, denen bei satzungsgemäßen und vom Verwaltungsorgan beschlossenen Sitzungen Reise- und Aufenthalts- oder Repräsentationskosten entstehen, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Bedingungen und Modalitäten für diese Aufwandsentschädigungen (einschließlich der Sätze für die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten) werden vom Verwaltungsorgan festgelegt und sind in der Finanzordnung gemäß Artikel 28 aufgeführt.

Mitglieder der Vereinigung, die den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben unterstützen, erhalten keine Vergütung, können aber die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten nach den geltenden Sätzen sowie sonstiger Betriebskosten nach den vom Anweisungsbefugten festgelegten Bedingungen erhalten.

Artikel 18. Das Verwaltungsorgan wählt einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, die damit zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin und zum Vizepräsidenten bzw. zur Vizepräsidentin des Vereins werden. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre.

Der scheidende Vorsitzende bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden im Amt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen nationalen Sektionen angehören.

Der Vorsitzende verliert aufgrund seiner Rolle als Schiedsrichter sein Stimmrecht, weshalb eines der beiden stellvertretenden Mitglieder seiner Sektion dann Mitglied des Verwaltungsorgans wird. Bei Stimmgleichheit erhält der Vorsitzende jedoch sein Stimmrecht zurück.

Artikel 19. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsorgans, bei der die Wahlen stattfinden, fordert der scheidende Präsident die Mitglieder des Verwaltungsorgans per E-Mail auf, die Bewerbungen für das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen.

Eine Bewerbung kann entweder durch den Bewerber selbst als Mitglied des Verwaltungsorgans oder durch andere Mitglieder des Verwaltungsorgans oder auf Vorschlag einer Sektion aus ihren Reihen erfolgen; in letzteren Fällen muss der Bewerber sein Einverständnis geben.

Die Bewerber werden ab zwei Monate vor dem Datum, an dem die Wahl stattfinden soll, aufgefordert, sich beim scheidenden Vorsitzenden vorzustellen.

Einen Monat vor dem im ersten Unterabsatz genannten Verwaltungsorgan informiert der scheidende Vorsitzende die Mitglieder des Verwaltungsorgans über die bis zu diesem Termin eingegangenen Bewerbungen.

Bewerbungen können unter Umständen auch nach Ablauf der Frist und unter den in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen bis zum Zeitpunkt der Abstimmung eingereicht werden.

Das Verwaltungsorgan wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus den eingegangenen Bewerbungen in zwei getrennten Abstimmungen. Ein Bewerber für den Vorsitz kann sich auch für den stellvertretenden Vorsitz bewerben.

Der scheidende Vorsitzende bleibt bis zum Ende der Woche im Amt, in der die Sitzung des Verwaltungsorgans stattfindet, in der sein Nachfolger gewählt wurde.

Artikel 20. Vorbehaltlich der Aufgaben der Mitgliederversammlung ist das Verwaltungsorgan für alle Handlungen zuständig, die im weitesten Sinne zur Geschäftsführung der Vereinigung gehören.

Das Verwaltungsorgan ernennt auf Vorschlag seines Vorsitzenden einen Generalsekretär und einen Generalschatzmeister.

Die Ämter des Generalsekretärs und des Generalschatzmeisters sind unvereinbar mit dem Amt eines Mitglieds des Verwaltungsorgans.

Artikel 21. Der Verwaltungsrat ist befugt, bei Rechtsstreitigkeiten, im Namen der Vereinigung sowohl als Kläger oder als Beklagter aufzutreten. Dabei lässt er sich von seinem Präsidenten oder von einem hierzu bestellten Mitglied vertreten.

Bei Rechtsgeschäften, die nicht zum laufenden Geschäft gehören, genügen zur rechtsgültigen Vertretung der Vereinigung gegenüber Dritten die gemeinsamen Unterschriften von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, darunter die des Präsidenten, ohne dass diese eine Genehmigung nachweisen müssen.

Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung sind im Falle der Verhinderung des Präsidenten nur der Vizepräsident, der Generalsekretär und der Generalschatzmeister befugt.

Artikel 22. Die Verwalter gehen keine persönlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Vereinigung ein.

Ihre Haftung gegenüber der Vereinigung und Dritten beschränkt sich auf die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, des Gesetzes und der Satzung.

Sie sind nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen verantwortlich, die offensichtlich über die Bandbreite hinausgehen, innerhalb derer normalerweise umsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen vernünftigerweise eine abweichende Meinung haben können. Die Verwalter sind nur für Fehler verantwortlich und haftbar, die ihnen persönlich zugerechnet werden können und die sie bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben begangen haben.

Kapitel 6 – DER VORSITZ

Artikel 23. Der Vorsitzende ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsorgans verantwortlich. Er führt unter der Aufsicht des Verwaltungsorgans die laufenden Geschäfte der Vereinigung mit der diesbezüglichen Zeichnungsberechtigung.

Er ist der Anweisungsbefugte für die Ausgaben ihrer zentralen Organe.

Der Vorsitzende kann darüber hinaus vom Verwaltungsorgan mit allen besonderen Aufgaben betraut werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsorgans fallen. Er ist auch befugt, in dringenden Fällen alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, vorbehaltlich einer späteren Genehmigung. Die vom Vorsitzenden ausgeübte laufende Geschäftsführung umfasst sowohl Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Bedürfnisse der alltäglichen Verwaltung der Vereinigung hinausgehen, als auch Handlungen und Beschlüsse, die entweder aufgrund des geringen

Interesses, das sie darstellen, oder aufgrund ihrer Dringlichkeit kein Eingreifen des Verwaltungsorgans rechtfertigen.

Der/die Präsident/in vertritt den Verein gegenüber den zuständigen Instanzen, Verwaltungen und Dienststellen der Europäischen Union sowie gegenüber allen anderen Organisationen im Rahmen der in Artikel 3 beschriebenen Ziele.

Artikel 24. Ist der Vorsitzende abwesend oder verhindert, wird er in seinen Aufgaben vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende kann außerdem für die gesamte Dauer seines Mandats im Voraus den Verwalter bestimmen, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertreten soll.

Artikel 25. Der Generalsekretär ist für die administrativen und exekutiven Aufgaben zuständig, die im Rahmen der Arbeit der Organe der Vereinigung anfallen.

Der Generalsekretär hält die nationalen Sektionen regelmäßig über die Entwicklung aller wichtigen Angelegenheiten auf dem Laufenden.

Der Generalschatzmeister ist für die Durchführung der Finanz- und Buchhaltungsgeschäfte der zentralen Organe der Vereinigung verantwortlich.

Der Generalsekretär und der Generalschatzmeister nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsorgans ohne Stimmrecht teil.

Artikel 26. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes ein Präsidium einsetzen, dem neben ihm selbst der stellvertretende Vorsitzende, der Generalsekretär, der Generalschatzmeister und andere Amtsinhaber angehören.

Im Falle der Einrichtung eines Präsidiums können dessen Mitgliedern Mandate zugewiesen werden.

Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Wahl legt der Vorsitzende dem Verwaltungsorgan sein Arbeitsprogramm und ggf. die Zusammensetzung des Präsidiums vor.

Das Verwaltungsorgan bestätigt alle anderen für die Verwaltung des Vereins erforderlichen Amtsträger, die vom Präsidenten oder der Präsidentin ernannt werden. Diese können, müssen aber nicht Mitglieder des Verwaltungsorgans sein.

Das Präsidium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Sitzung des Verwaltungsorgans zusammen, wobei etwaige Reisekosten seiner Mitglieder zu berücksichtigen sind. Er kann seine Sitzungen aus der Ferne abhalten.

Der Vorsitzende kann für punktuelle Aufgaben Personen hinzuziehen, deren Fähigkeiten für das gesamte oder einen Teil des Mandats als nützlich erachtet werden.

Artikel 27. Der Vorsitzende kann nach Ablauf seiner Amtszeit durch Beschluss des Verwaltungsorgans zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Kapitel 7 – GESCHÄFTS- UND FINANZORDNUNG

Artikel 28. Das Verwaltungsorgan legt die Bestimmungen für die Durchführung der vorliegenden Satzung und insbesondere eine Geschäfts- und eine Finanzordnung fest.

Kapitel 8 - HAUSHALT UND BUCHFÜHRUNG

Artikel 29. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Buchführung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, die im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen enthalten sind, und allen anderen anwendbaren Vorschriften.

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Es gibt zwei Rechnungsprüfer, die verschiedenen Sektionen angehören müssen. Ihre Aufgabe besteht darin, die Verbuchung der Vorgänge in den Konten sowie die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Betriebsrechnung und der Bilanz zu überprüfen. Es können Bemerkungen und Vorbehalte geäußert werden. Diese Prüfung führt zu einer Bescheinigung, die sie in einem Bericht vor der Generalversammlung erstellen.

Das Verwaltungsorgan legt der jährlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer sowie einen Haushaltsentwurf zur Genehmigung vor.

Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliedsbeiträgen;
- den Zuschüssen, die ihr gewährt werden können, damit sie die sich gesetzten Ziele erreichen kann;
- und durch alle anderen gesetzlich zulässigen Einnahmen.

Der Jahresabschluss der Vereinigung wird innerhalb eines Monats nach seiner Genehmigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hinterlegt.

Die Annahme des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung gilt als Entlastung des Verwaltungsorgans.

Kapitel 9 - NATIONALE SEKTIONEN

Artikel 30. Die Versammlung und ein von der Vereinigung gewähltes Verwaltungsorgan (gegebenenfalls mit der Möglichkeit der Kooptation) bilden die Organe der Sektionen.

Diese Sektionen, die nach den nationalen Gesetzen, die die Gründung der einzelnen Sektionen regeln, unterstützen, jede für sich, im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeiten die Umsetzung der in Artikel 3 oben beschriebenen Ziele der Vereinigung. Sie sind insbesondere für die Anwendung der Ziffern 2) und 3) dieses Artikels zuständig.

Die nationalen Sektionen stellen die Verbindung zu den zentralen Organen her, die für die Vertretung der Mitglieder der Vereinigung bei den Instanzen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union zuständig sind,

Kapitel 10 - ÄNDERUNGEN DER SATZUNG - AUFLÖSUNG - VERSCHIEDENES

Artikel 31. Jeder Vorschlag, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Vereinigung zum Gegenstand hat, muss vom Verwaltungsorgan oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Vereinigung ausgehen.

Das Verwaltungsorgan muss den Mitgliedern der Vereinigung mindestens zwei Monate im Voraus den Termin der Mitgliederversammlung sowie den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt geben, die über den genannten Vorschlag entscheiden wird.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Ein Beschluss, der nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird, ist ungültig. Eine Änderung, die sich auf den oder die in Artikel 3 genannten Zwecke bezieht, zu deren Zweck die Vereinigung gegründet wurde, kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Wenn die im zweiten Absatz genannte Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder der Vereinigung vereint, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder endgültig und rechtsgültig über den betreffenden Vorschlag entscheidet. Gemäß Artikel 2:3, §4 in Zusammenhang mit Artikel 2:10 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen tritt jede Änderung des Namens, der Uneigennützigkeit und des Zwecks erst nach Genehmigung durch einen Königlichen Erlass in Kraft. Die übrigen Satzungsänderungen sind durch öffentliche Urkunde festzustellen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Auflösung und Liquidation der Vereinigung.

Artikel 32. Im Falle einer freiwilligen Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Verwendung des Vermögens der Vereinigung, das nach Begleichung der Schulden und Bereinigung der Lasten netto verbleibt.

Diese Zuweisung muss einem uneigennützigen Zweck dienen und dem in Artikel 3 definierten Zweck entsprechen, zu dem der Verein gegründet wurde.

Artikel 33. Für alles, was in der vorliegenden Satzung nicht vorgesehen ist, erklären die Erschienenen, dass sie sich auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.